

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1989

Ausgegeben am 29. September 1989

191. Stück

468. Verordnung: Vertrauensmänner-Wahlordnung — VM-WO

469. Verordnung: Lichtbildausweis-Verordnung — LBA-V

468. Verordnung des Bundesministers für Inneres vom 16. September 1989 über die Wahl des Vertrauensmannes der Zivildienstleistenden (Vertrauensmänner-Wahlordnung — VM-WO)

Auf Grund des § 37 d Abs. 8 des Zivildienstgesetzes 1986, BGBl. Nr. 679, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 598/1988 wird verordnet:

Anwendungsbereich

§ 1. Diese Verordnung regelt die Wahl der Vertrauensmänner (und deren Stellvertreter) der Zivildienstpflichtigen, die einen Grundzivildienst leisten.

Wahlbereich

§ 2. Die Vertrauensmänner (Stellvertreter) werden in gemäß § 4 ZDG anerkannten Einrichtungen und Einsatzstellen gewählt, sofern bei ihnen jeweils mehr als zwei Zivildienstleistende unmittelbar eingesetzt sind (§ 37 b ZDG).

Wahlberechtigung

§ 3. Alle Zivildienstpflichtigen, die einen Grundzivildienst leisten, sind bei ihrer Einrichtung oder Einsatzstelle (§ 2) aktiv und passiv wahlberechtigt.

Wahlstelle

§ 4. (1) Die Wahl ist von der nach § 37 d Abs. 5 ZDG zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde durchzuführen (Wahlstelle).

(2) Der Rechtsträger hat die Anzahl der jeweils bei seinen Einrichtungen oder Einsatzstellen eingesetzten Zivildienstleistenden der Bezirksverwaltungsbehörde binnen einer Woche ab Dienstantritt der Zivildienstleistenden bekanntzugeben.

Anzahl der Vertrauensmänner und Stellvertreter

§ 5. Die Wahlberechtigten haben aus ihren Reihen in Einrichtungen oder Einsatzstellen

1. mit 3 bis 19 Zivildienstleistenden einen Vertrauensmann und einen Stellvertreter,
2. mit 20 und mehr Zivildienstleistenden einen Vertrauensmann und zwei Stellvertreter zu wählen.

Neuwahlen

§ 6. Ist sowohl die Funktion des Vertrauensmannes als auch die des (der) Stellvertreter(s) erloschen (§ 37 d Abs. 4 ZDG) oder hat eine Abberufung nach § 16 stattgefunden, so ist eine Neuwahl durchzuführen.

Wahltag, Stichtag und Wahlort

§ 7. (1) Der Tag der Wahl ist von der Bezirksverwaltungsbehörde so zu bestimmen, daß er auf einen Werktag fällt und die Wahl jeweils spätestens fünf Wochen nach den vom Bundesministerium für Inneres festgelegten allgemeinen Zuweisungsterminen (§ 37 d Abs. 2 ZDG), in den Fällen des § 6 spätestens fünf Wochen nach Einlangen der Mitteilung über das die Neuwahl erfordernde Ereignis bei der Bezirksverwaltungsbehörde, stattfinden kann.

(2) Als Stichtag für die Feststellung der Wahlberechtigung gilt der vierte Tag vor dem Wahltag.

(3) Wahlberechtigte dürfen vom Stichtag bis zur Beendigung der Wahl nur mit Zustimmung des Bundesministers für Inneres zu einer anderen Einsatzstelle, zur Einrichtung selbst oder von dieser zu einer Einsatzstelle zugeteilt werden.

(4) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat Beginn und Dauer der Stimmabgabe sowie das Wahllokal so zu bestimmen und im Wege des Rechtsträgers an einer für alle Zivildienstleistenden zugänglichen Stelle kundzumachen, daß jeder Wahlberechtigte von seinem Wahlrecht Gebrauch machen kann.

Wahlkommission und Wählerliste

§ 8. (1) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat sich zur Durchführung der Wahl einer Wahlkommission zu bedienen, die sie spätestens bis zum Stichtag bildet. Erforderlichenfalls können mehrere Wahlkommissionen eingerichtet werden. Der Vorsitzende der Wahlkommission (Wahlleiter) ist der Leiter der Bezirksverwaltungsbehörde oder ein von diesem bestellter rechtskundiger Vertreter. Weitere Mitglieder der Wahlkommission sind ein zweiter Bediensteter der Bezirksverwaltungsbehörde und der an Jahren älteste wahlberechtigte Zivildienstleistende des jeweiligen Wahlbereiches als nicht ständiges Mitglied.

(2) Der Wahlkommission als Hilfsorgan der Bezirksverwaltungsbehörde obliegt

1. die Durchführung der Wahl,
2. die Aufnahme einer Niederschrift über die Sitzungen der Wahlkommission, den Wahlvorgang und die Stimmzählung (Muster Anlage 1) sowie
3. die Übergabe der Wählerliste (Muster Anlage 2), des Abstimmungsverzeichnisses (Muster Anlage 3), der Stimmzettel (Anlage 4) und der Niederschriften nach beendeter Wahl an die Bezirksverwaltungsbehörde.

(3) Die Wählerliste ist von der Einrichtung oder Einsatzstelle für den jeweiligen Wahlbereich (§ 2) zu erstellen und der Bezirksverwaltungsbehörde nach Möglichkeit drei Tage vor dem Wahltag, spätestens jedoch zu Beginn der Wahlhandlung vorzulegen. Sie ist außerdem im Wahlbereich an einer für alle Zivildienstleistenden zugänglichen Stelle aufzulegen. In der Wählerliste sind alle Zivildienstleistenden, die am Stichtag (§ 7 Abs. 2) wahlberechtigt sind, in alphabetischer Reihenfolge ihrer Familien- und Vornamen unter Beifügung des Geburtsjahres einzutragen.

Wahlvorschlag

§ 9. (1) Jedem Wahlberechtigten steht es frei, dem Rechtsträger einen Kandidaten für die Wahl des Vertrauensmannes vorzuschlagen. Der Rechtsträger hat in alphabetischer Reihenfolge die Namen der vorgeschlagenen Kandidaten nach Einholung ihrer Zustimmung in einem Wahlvorschlag (Muster Anlage 5) zusammenzufassen und diesen der Wahlkommission spätestens zu Beginn der Wahlhandlung vorzulegen.

(2) Wählbar sind alle Wahlberechtigten ohne Rücksicht darauf, ob sie im Wahlvorschlag aufscheinen.

(3) Der Wahlvorschlag ist vor Beginn der Wahl in der Wahlzelle anzuschlagen.

Wahlvorgang im Wahllokal

§ 10. (1) Der Wahlleiter hat für die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung beim Wahlvorgang

und für die Einhaltung der Bestimmungen dieser Verordnung zu sorgen.

(2) Der Wahlberechtigte hat zur Ausübung seines Wahlrechts zur festgesetzten Zeit im Wahllokal vor der Wahlkommission persönlich zu erscheinen und sich dem Wahlleiter gegenüber auszuweisen.

(3) Für die Wahl sind Stimmzettel und undurchsichtige Briefumschläge (Wahlkuverts) je von gleicher Beschaffenheit und einheitlichem Format zu verwenden. Der Wahlleiter hat jedem Wahlberechtigten einen Stimmzettel und ein Wahlkuvert zu übergeben.

(4) Der Wahlberechtigte hat sich allein in die vorgesehene Wahlzelle zu begeben, die so einzurichten ist, daß die Stimmabgabe unbeobachtet durchgeführt werden kann. Der Wahlberechtigte hat in den Stimmzettel den Vor- und Familiennamen des von ihm Gewählten einzutragen. Sodann hat er den Stimmzettel in das Wahlkuvert zu geben. Das Wahlkuvert ist dem Wahlleiter zu übergeben, der es ungeöffnet in die Wahlurne zu legen hat. Der Name des Wählers ist in der Wählerliste zu kennzeichnen und in das Abstimmungsverzeichnis einzutragen.

(5) Jeder Wahlberechtigte ist berechtigt, wegen Nichtaufnahme in die Wählerliste oder Verletzung der Vorschriften über den Wahlvorgang Einspruch beim Wahlleiter zu erheben. Die Wahlkommission hat diese Einsprüche unverzüglich zu prüfen. Der Wahlleiter hat über sie nach Anhörung der übrigen Mitglieder der Wahlkommission zu entscheiden. Wurde die im Einspruch behauptete Rechtswidrigkeit erwiesen und war sie auf das Wahlergebnis von Einfluß, so hat die Bezirksverwaltungsbehörde die Neudurchführung der Wahl zu veranlassen.

(6) Nach Ablauf der festgesetzten Wahlzeit oder sobald alle Wahlberechtigten gewählt haben, hat der Wahlleiter den Wahlvorgang für beendet zu erklären.

Ermittlung des Wahlergebnisses

§ 11. (1) Der Wahlleiter hat die in der Wahlurne befindlichen Wahlkuverts zu mischen, die Wahlurne zu entleeren und

1. die Zahl der im Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten,
 2. die Zahl der abgegebenen Wahlkuverts und
 3. den mutmaßlichen Grund, falls die Zahlen nach Z 1 und 2 nicht übereinstimmen,
- festzustellen.

(2) Der Wahlleiter hat die Wahlkuverts zu öffnen und gemeinsam mit den übrigen Mitgliedern der Wahlkommission die Gültigkeit der abgegebenen Stimmzettel zu prüfen.

Gültigkeit der Stimmzettel

§ 12. (1) Der Stimmzettel ist gültig, wenn aus ihm eindeutig hervorgeht, welchem wählbaren Zivil-

dienstleistenden der Wähler seine Stimme geben wollte.

(2) Der Stimmzettel ist daher insbesondere ungültig, wenn

1. ein anderer als der von der Bezirksverwaltungsbehörde zur Verfügung gestellte Stimmzettel verwendet wurde,
2. aus ihm nicht eindeutig hervorgeht, welchem Zivildienstleistenden der Wähler seine Stimme geben wollte,
3. er den Namen eines nicht wählbaren Zivildienstleistenden enthält,
4. er mehrere Namen enthält oder
5. er keinen Namen enthält.

(3) Werden in einem Wahlkuvert mehr als ein Stimmzettel mit gleichem Namen vorgefunden, so ist nur ein Stimmzettel gültig. Werden mehr als ein Stimmzettel mit verschiedenen Namen vorgefunden, so sind alle ungültig. Ein leeres Wahlkuvert gilt als ungültige Stimme.

(4) Worte, Bemerkungen oder Zeichen, die zu anderen Zwecken als zur Bezeichnung des gewählten Zivildienstleistenden angebracht wurden, beeinträchtigen die Gültigkeit eines Stimmzettels nicht, wenn sich hierdurch nicht ein Ungültigkeitsgrund nach Abs. 2 oder 3 ergibt.

Stimmenzählung

§ 13. (1) Die Wahlkommission hat zunächst

1. die Gesamtsumme der abgegebenen Stimmzettel,
2. die Summe der ungültigen Stimmzettel und
3. die Summe der gültigen Stimmzettel

festzustellen.

(2) Die Wahlkommission hat sodann die Zahl der für die einzelnen Zivildienstleistenden abgegebenen gültigen Stimmen festzustellen. Jener Zivildienstleistende, auf den die meisten Stimmen entfallen, ist zum Vertrauensmann gewählt. Zum (ersten) Stellvertreter ist jener Zivildienstleistende gewählt, der nach dem gewählten Vertrauensmann die nächstniedrigere Stimmenanzahl erhalten hat. Ist nach § 5 ein zweiter Stellvertreter zu wählen, so ist neben dem ersten Stellvertreter jener Zivildienstleistende zum Stellvertreter gewählt, welcher die nächstniedrigere Stimmenanzahl aufweist. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Die Auslosung hat der Wahlleiter vorzunehmen.

(3) Erachtet ein Mitglied der Wahlkommission das Ergebnis der Stimmenzählung für unrichtig, so kann es die unverzügliche Überprüfung der Stimmenzählung verlangen. Diese Überprüfung hat die Wahlkommission durchzuführen. Ergibt sich daraus die Unrichtigkeit des Ergebnisses der

Stimmenzählung, so ist dieses unverzüglich richtigzustellen.

Annahme der Wahl

§ 14. (1) Nach Beendigung der Stimmenzählung hat der Wahlleiter den gewählten Vertrauensmann und den (die) Stellvertreter zu befragen, ob sie die Wahl annehmen. Lehnt der Vertrauensmann die Wahl ab, so gilt der (erste) Stellvertreter als Vertrauensmann gewählt. Die dadurch erforderliche Bestellung des Stellvertreters (der Stellvertreter) richtet sich nach § 13 Abs. 2. Gleiches gilt, wenn ein Stellvertreter die Wahl ablehnt.

(2) Das Ergebnis der Stimmenzählung sowie einer allfälligen Überprüfung und das Ergebnis der Befragung der gewählten Zivildienstleistenden über die Annahme der Wahl sind in der Niederschrift gemäß § 8 Abs. 2 Z 2 festzuhalten. Diese ist von den Mitgliedern der Wahlkommission zu unterzeichnen.

Kundmachung

§ 15. (1) Das Wahlergebnis und die Namen des Vertrauensmannes sowie des (der) Stellvertreter(s) sind von der Bezirksverwaltungsbehörde im Wege des Rechtsträgers unverzüglich in den Einrichtungen oder Einsatzstellen an einer für alle Zivildienstleistenden zugänglichen Stelle kundzumachen.

(2) Das Bundesministerium für Inneres und das Amt der zuständigen Landesregierung sind vom Rechtsträger der Einrichtung über eine durchgeführte Wahl — wie auch über eine Abberufung nach § 16 — unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

Abberufung

§ 16. (1) Bei einer Abstimmung über die Abberufung eines Vertrauensmannes oder eines Stellvertreters (§ 37 d Abs. 3 ZDG) sind die Bestimmungen dieser Verordnung mit der Maßgabe sinngemäß anzuwenden, daß die Stimmzettel auf „ja“ oder „nein“ zu lauten haben.

(2) Für die Abberufung eines Vertrauensmannes (Stellvertreters) ist die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Bei Stimmengleichheit gilt der Vertrauensmann (Stellvertreter) in seiner Funktion bestätigt.

Inkrafttreten

§ 17. Diese Verordnung tritt mit 1. Oktober 1989 in Kraft.

Löschnak

NIEDERSCHRIFT

über die Wahl des Vertrauensmannes der Zivildienstleistenden und dessen Stellvertreter

1. Durchführende Bezirksverwaltungsbehörde (Wahlstelle):
2. Wahlbereich (Einrichtung bzw. Einsatzstelle):
3. Einrichtung:
4. Rechtsträger der Einrichtung:
5. Wahltag:
6. Wahlzeit:
7. Tatsächliche Beendigung der Stimmabgabe:
8. Wahlkommission: Vorsitzender:

2. Bediensteter der Bezirksverwaltungsbehörde:

Vertreter der Zivildienstleistenden:

9. Einsprüche gemäß § 10 Abs. 5 VM-WO (Name des Einspruchwerbers, Gegenstand des Einspruches, Entscheidung des Wahlleiters):
10. Anzahl der Wahlberechtigten:
11. Gesamtsumme der abgegebenen Stimmzettel:
12. Summe der gültigen Stimmzettel:

Originalformat DIN A4

13. Summe der ungültigen Stimmzettel:

14. Grund der Ungültigkeit der Stimmen:

15. Von den gültigen Stimmen entfielen auf:
(Reihenfolge nach Anzahl der gültigen Stimmen)

Familien- und Vorname	Stimmenanzahl

16. Von den in Z 15 genannten Zivildienstleistenden haben die Wahl angenommen:

Familien- und Vorname	Unterschrift

17. Von den in Z 15 genannten Zivildienstleistenden haben die Wahl abgelehnt:

Familien- und Vorname	Unterschrift

18. Es sind gewählt:

1. Zum Vertrauensmann:
2. Zum ersten Stellvertreter:
3. Zum zweiten Stellvertreter:

(Datum)

(Vorsitzender)

(2. Mitglied der Wahlkommission)

(3. Mitglied der Wahlkommission)

WÄHLERLISTE

für die am _____ stattfindende Wahl des Vertrauensmannes der Zivildienstleistenden
und dessen Stellvertreter

Wahlbereich (Einrichtung bzw. Einsatzstelle):

Einrichtung:

Rechtsträger:

Nr.	Familien- und Vorname	Geburtsjahr

Originalformat DIN A4

ABSTIMMUNGSVERZEICHNIS

für die am _____ stattfindende Wahl des Vertrauensmannes der Zivildienstleistenden
und dessen Stellvertreter

Wahlbereich (Einrichtung bzw. Einsatzstelle):

Einrichtung:

Rechtsträger:

Laufende Nr.	Familien- und Vorname	Nr. in der Wählerliste

STIMMZETTEL

Ich wähle zum Vertrauensmann

(Vor- und Familienname)

WAHLVORSCHLAG

für die am _____ stattfindende Wahl des Vertrauensmannes der Zivildienstleistenden
und dessen Stellvertreter

Wahlbereich (Einrichtung bzw. Einsatzstelle):

Einrichtung:

Rechtsträger:

Familien- und Vorname	Geburtsdatum

469. Verordnung des Bundesministers für Inneres vom 16. September 1989 über den Lichtbildausweis für Zivildienstleistende (Lichtbildausweis-Verordnung — LBA-V)

Auf Grund des § 37 e Abs. 2 des Zivildienstgesetzes, BGBl. Nr. 679/1986, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 598/1988 wird verordnet:

Äußere Form, Beschaffenheit und aufzunehmende Daten

§ 1. Der Lichtbildausweis ist als Ausweiskarte aus grauem, strapazierfähigem Material in der Größe von 75 × 105 mm nach dem Muster der Anlage A herzustellen.

Gültigkeitsdauer

§ 2. (1) Die Gültigkeitsdauer der Ausweiskarte erstreckt sich grundsätzlich auf den Zeitraum zwischen dem Tag ihrer Ausstellung und dem in der Ausweiskarte eingetragenen Endtermin.

(2) Als Endtermin hat die Bezirksverwaltungsbehörde den Zeitpunkt anzugeben, der im betreffenden Zuweisungsbescheid des Bundesministeriums für Inneres als Ende des verfügbaren Zivildienstes festgesetzt ist.

(3) Bei vorzeitiger Beendigung des Zivildienstes (§§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 2, 19 Abs. 3 und 19 a Abs. 1 ZDG) verliert die Ausweiskarte ihre Gültigkeit.

Antragsstellung

§ 3. (1) Der Zivildienstleistende kann die Ausstellung einer Ausweiskarte (§ 1) bei der nach dem Sitz der Einrichtung örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde (§ 37 e Abs. 1 ZDG) mit Antragsformular nach dem Muster der Anlage B beantragen.

(2) Das Antragsrecht kann frühestens beim Antritt des Zivildienstes ausgeübt werden.

(3) Mit dem Antrag nach Abs. 1 hat der Zivildienstleistende insbesondere beizubringen:

1. den Zuweisungsbescheid,
2. die Geburts- und die Heiratsurkunde, diese aber nur, wenn der Familienname durch Verheiratung geändert worden ist,
3. den Nachweis des akademischen Grades,
4. zwei für die Ausweiskarte geeignete Lichtbilder, die die Identität des Antragsstellers zweifelsfrei erkennen lassen und
5. die Bestätigung der Einrichtung (Einsatzstelle) über den Dienstantritt auf der Rückseite des Antragsformulars (Anlage B).

Bei Vorlage eines im In- oder Ausland ausgestellten Reisepasses oder eines Personalausweises mit normaler Gültigkeitsdauer sind dem Antrag lediglich die unter Z 1 und 4 genannten Unterlagen anzuschließen und der Dienstantritt nachzuweisen (Z 5).

(4) Von den im Abs. 3 Z 4 erwähnten Lichtbildern ist eines für die Anbringung auf der Rückseite der Ausweiskarte und das zweite für die Bezirksverwaltungsbehörde bestimmt.

Ausstellungsfrist

§ 4. Die Bezirksverwaltungsbehörde hat die Ausweiskarte ohne unnötigen Aufschub (§ 73 Abs. 1 AVG 1950) möglichst innerhalb von vier Wochen nach Einlangen des Antrages bei der Behörde auszustellen.

Ausfölgung

§ 5. Die Bezirksverwaltungsbehörde hat die Ausweiskarte und die vom Zivildienstleistenden vorgelegten, von ihr nicht mehr benötigten Unterlagen (§ 3 Abs. 3) nachweislich dem Zivildienstleistenden

1. zuzustellen (§ 2 Zustellgesetz 1982) oder
2. allenfalls anlässlich einer gelegentlichen Anwesenheit im Amtssitz (§ 18 Abs. 2 AVG 1950) persönlich auszufölgern.

Namensänderung

§ 6. (1) Ändert sich der in der Ausweiskarte angegebene Name des Zivildienstleistenden, so hat dieser dessen Berichtigung bei der in § 3 Abs. 1 genannten Bezirksverwaltungsbehörde mit Antragsformular (Anlage B) zu beantragen, sofern die in § 2 festgesetzte Gültigkeitsdauer noch nicht abgelaufen ist.

(2) Dem Antrag nach Abs. 1 sind die Ausweiskarte und die die Änderung begründenden Unterlagen anzuschließen.

(3) Die §§ 4 und 5 sind sinngemäß anzuwenden.

Fälschung, Diebstahl und Verlust

§ 7. (1) Die Ausweiskarte gilt als öffentliche Urkunde im Sinne des § 292 Abs. 1 ZPO und genießt besonderen strafrechtlichen Schutz gemäß § 224 StGB.

(2) Der Diebstahl oder der Verlust der Ausweiskarte sind, sofern die in § 2 festgesetzte Gültigkeitsdauer noch nicht abgelaufen ist, vom Zivildienstleistenden der Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen, die die Ausweiskarte ausgestellt hat.

Gebühren

§ 8. Anträge, die Ausstellung der Ausweiskarten nach § 37 e ZDG und deren Berichtigung sind gemäß § 72 ZDG gebührenfrei.

Schlußbestimmungen

§ 9. Diese Verordnung tritt mit 1. Oktober 1989 in Kraft.

Löschnak

Vorderselte:

Gebührenfrei gem. § 72 ZDG

(Bezirksverwaltungsbehörde)

Ausweiskarte für Zivildienstleistende

Nr. _____/19_____

Diese Ausweiskarte ist während der
Leistung des Zivildienstes gültig bis:

Ende der Gültigkeitsdauer

Datum Unterschrift

St. Dr. Lager-Nr. 662. — Österreichische Staatsdruckerei, Verlag.

Rückseite:

Familienname/akadem. Grad:

Änderungen

Vorname(n): _____

Geboren am: _____

Lichtbild

Rundstempel

Unterschrift des Inhabers

Anlage B

Gebührenfrei gemäß § 72 ZDG

Zutreffendes bitte ankreuzen ☒

An ☐ die Bezirkshauptmannschaft _____
☐ den Magistrat der Stadt _____

- ☐ **Antrag auf Ausstellung einer Ausweiskarte für Zivildienstleistende (ZDL)**
☐ **Antrag auf Berichtigung der Ausweiskarte infolge Namensänderung**

Personaldaten

Bitte in Blockschrift oder mit Schreibmaschine ausfüllen!

Familienname, akademischer Grad	
Vorname(n)	Geburtsdatum

Einrichtung/Einsatzstelle

Name und Anschrift der Einrichtung/Einsatzstelle des ZDL (Stampiglie)

Beizubringende Nachweise (bei Vorlage eines im In- oder Ausland ausgestellten Reisepasses oder eines Personalausweises sind lediglich der Zuweisungsbescheid, die Bestätigung der Einrichtung/Einsatzstelle über den Dienstantritt auf der Rückseite dieses Formulars und zwei Lichtbilder erforderlich)

Zuweisungsbescheid (Zahl, Datum) ①	☐
Geburts- und Heiratsurkunde (Ausstellungsbehörde, Zahl, Datum) ②	☐
Bescheid über die Namensänderung	☐
Nachweis des akademischen Grades ①	☐
Reisepaß	oder ☐ Personalausweis
2 Lichtbilder ①	☐
Ausweiskarte ③	☐

- ☐ Ich beantrage die Ausstellung einer Ausweiskarte für ZDL.
☐ Ich beantrage die Berichtigung meines Namens in der Ausweiskarte für ZDL.

Datum, Unterschrift

① Entfällt im Falle des Antrages auf Berichtigung der Ausweiskarte infolge Namensänderung auf Eintragung des akademischen Grades in die Ausweiskarte für ZDL.
 ② Heiratsurkunde nur bei Namensänderung durch Verehelichung.
 ③ Entfällt im Falle des Antrages auf Ausstellung einer Ausweiskarte für ZDL.

Zutreffendes bitte ankreuzen ☒!

Bestätigung der Einrichtung/Einsatzstelle

Es wird bestätigt, daß der Antragsteller der auf der Vorderseite des Antrages genannten Einrichtung zugewiesen	
☐	und der dort erwähnten Einsatzstelle zugeteilt
ist.	
Der Genannte hat seinen Dienst am angetreten.	
☐	Sonstige Angaben:
..... (Datum, Unterschrift)	

Raum für amtliche Vermerke (Vom Antragsteller nicht auszufüllen)

1. Ausfolgung gemäß § 5 LBA-V	
Ausweiskarte und Unterlagen gemäß § 3 Abs. 3 Z	
☐	zugestellt (§ 5 Z 1).
Abgabestelle:	
..... (Datum, Unterschrift des Sachbearbeiters)	
☐	persönlich übernommen (§ 5 Z 2):
..... (Datum, Unterschrift des Antragstellers)	
2. Sonstige Vermerke	
Ausweis-Nr.:	Raum für Lichtbild
Ausgestellt am:	
gültig bis:	
Sonstiges:	
Vermerke bei Namensänderung	
Vermerke bei Verlust-/Diebstahlsmeldung	